

Die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ von Olympe de Gouges

→ Kapitel 4: Politische Bildung: Frauenbewegung und Frauenrechte (Schulbuch S. 196f.)

Vergleicht Olympe de Gouges´ Forderung mit den Forderungen in der „Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers“, unterstreicht und kommentiert die Unterschiede.

Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin	Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers
I: Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten. (...)	I: Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. (...)
II: Ziel und Zweck jedes politischen Zusammenschlusses ist der Schutz der natürlichen und unveräußerlichen Rechte sowohl der Frau als auch des Mannes. Diese Rechte sind: Freiheit, Sicherheit, das Recht auf Eigentum und besonders das Recht auf Widerstand gegen Unterdrückung.	II: Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.
X: Niemand darf wegen seiner Meinung, auch wenn sie grundsätzlicher Art ist, verfolgt werden. Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen. Sie muss gleichermaßen das Recht haben, die Tribüne zu besteigen, vorausgesetzt, dass ihre Handlungen und Äußerungen die vom Gesetz gewährte öffentlich Ordnung nicht stören.	X: Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange seine Äußerungen nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stören.
XI: Die freie Gedanken- und Meinungsäußerung ist eines der kostbarsten Rechte der Frau, denn diese Freiheit garantiert die Vaterschaft der Väter an ihren Kindern. Jede Bürgerin kann folglich in aller Freiheit sagen: „Ich bin die Mutter eines Kindes, das du gezeugt hast“, ohne dass ein barbarisches Vorurteil sie zwingt, die Wahrheit zu verschleiern. (...)	XI: Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden, drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch Gesetz bestimmten Fällen.
XVI: Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Rechte nicht versichert und die Trennung der Gewalten nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung. Die Verfassung ist null und nichtig, wenn die Mehrheit der Individuen, die die Nation darstellen, an ihrem Zustandekommen nicht mitgewirkt hat.	XVI: Eine Gesellschaft, in der die Verbürgerung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.
XVII: Das Eigentum gehört beiden Geschlechtern vereint oder einzeln. Jede Person hat darauf ein unverletzliches und heiliges Anrecht. Niemandem darf es (...) vorenthalten werden, es sei denn, eine öffentliche Notwendigkeit, die gesetzlich festgelegt ist, machte es augenscheinlich erforderlich, jedoch unter der Voraussetzung eines gerechten und vorher festgesetzten Entschädigung.	XVII: Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemanden genommen werden, wenn es nicht die gesetzlich festgelegte, öffentliche Notwendigkeit augenscheinlich erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung.